

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Erklärung Exporteur, V1.2

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Voraussetzung für die Erteilung und Gültigkeit einer Versicherung ist, dass im Zusammenhang mit dem diesem Antrag zu Grunde liegenden Exportvertrag die schweizerischen Gesetzesvorschriften eingehalten sind und werden.

Wir versichern insbesondere, dass:

1. der Exportvertrag nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, herbeigeführt worden ist oder wird;
2. wir und allfällige Mandatsträger, die wir für diesen Exportvertrag einbezogen haben oder werden, nicht auf einer öffentlich zugänglichen Ausschlussliste internationaler Finanzierungsinstitutionen aufgeführt sind und
3. wir und allfällige Mandatsträger, die wir für diesen Exportvertrag einbezogen haben oder einbeziehen werden, momentan nicht wegen Bestechung angeklagt oder in den letzten fünf Jahren nicht wegen Bestechung verurteilt worden sind.

Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der beantragten Versicherung über alle Umstände des Exportgeschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditversicherung erheblich sind, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen der SERV hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Exportvertrages beteiligt sind oder waren (Agenten), sowie über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

Hinweise

Die beiliegenden rechtlichen Hinweise der SERV haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift der Antragstellerin/Exporteur/Firmenstempel

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Erklärung Exporteur, V1.2

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Rechtliche Hinweise:

Das schweizerische Korruptionsstrafrecht stellt u.a. die Bestechung fremder Amtsträger unter Strafe. Die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) lauten wie folgt:

Art. 322ter StGB – Bestechung schweizerischer Amtsträger. Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quinquies StGB – Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322septies StGB – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einem fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Erklärung Exporteur, V1.2

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Art 322octies StGB – Gemeinsame Bestimmungen

1. ... aufgehoben durch Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007.
2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.
3. Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Für Exportgeschäfte, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt die SERV keine Exportkreditversicherungen. Liegen begründete Vermutungen oder Verdachtsmomente vor, wird sie im Antragsverfahren weitere Abklärungen veranlassen. Liegen Beweise erst nach Abschluss der Versicherung vor, kann die Versicherung gekündigt oder muss die Entschädigung eines geltend gemachten Schadens verweigert werden. In schweren Fällen von Verletzungen der Gesetzesvorschriften muss ein befristeter Ausschluss von zukünftigen Versicherungen in Betracht gezogen werden. Unwahre Angaben bei Antragstellung führen nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV zum Leistungsausschluss. Im Weiteren sind die Strafbestimmungen des SERVG anwendbar.

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) stellt sodann die Privatbestechung wie folgt unter Strafe:

Art. 4a UWG – Bestechen und sich bestechen lassen

Unlauter handelt, wer:

einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;

als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührende Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.
Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

Art. 23 UWG – Unlauterer Wettbewerb

1. Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.
2. Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Erklärung Exporteur, V1.2

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Für die Strafbarkeit von Unternehmen nach StGB und nach UWG gilt weiter:

Art. 102 StGB – Strafbarkeit und Verantwortlichkeit von Unternehmen

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinqüies, 305bis, 322ter, 322quinqüies oder 322septies Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, das es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten:

- a) juristische Personen des Privatrechts;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c) Gesellschaften;
- d) Einzelfirmen.

Zu beachten sind auch die Strafbestimmungen des SERVG:

Art. 36

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder eine andere Person den Abschluss einer Versicherung oder die Leistung einer solchen erwirkt;
- b) sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Ablieferungs- oder Rückerstattungspflicht nach den Artikeln 19 Absatz 2 zweiter Satz und 20 entzieht;
- c) seinen Pflichten zur Vermeidung von Verlusten nach Artikel 16 Absatz 2 nicht nachkommt;
- d) seinen Pflichten zur Unterstützung der SERV bei der Eintreibung oder zur Verwertung von nicht ausgeliefertem Exportgut nach Artikel 19 Absatz 2 erster Satz nicht nachkommt.

Strafbar ist auch die im Ausland begangene Tat.

Die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹ bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Sämtliche Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind vollständig und unverzüglich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

¹ SR 311.0